

Richtlinie zum 500-Dächer-Programm der Stadt Koblenz

Mit dem 500-Dächer-Programm hat sich die Stadt Koblenz das Ziel gesetzt, private Haushalte sowohl bei der Reduzierung ihrer CO₂-Emissionen als auch bei der Anpassung an den Klimawandel finanziell zu unterstützen.

Neben der Förderung allgemeiner Beratungsleistungen werden die energetische Sanierung der obersten Geschossdecke, der Einsatz regenerativer Energien sowie Dachbegrünungsmaßnahmen finanziell unterstützt.

1. Gegenstand, Art und Höhe der Zuwendung

	Maßnahme	Förderbetrag
A	Beratung	
A1	Energiecheck der Verbraucherzentrale	30 Euro
A2	Thermografieaufnahmen (Wärmebilder) zur Aufdeckung energetischer Schwachstellen an Wohngebäuden	30 Euro
A3	Energieberatungsbericht (Vor-Ort-Energieberatung) der BAfA	50% des verbleibenden Eigenanteils, max. 120 Euro für Ein- bis Zweifamilienhäuser bzw. max. 170 Euro für Mehrfamilienhäuser
B	Dämmung der obersten Geschossdecke nach der Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	
B1	Dämmung des Daches nach der BEG-Richtlinie	bis zu 5% der nach der BEG-Richtlinie zuschussfähigen Kosten der Dämmmaßnahme, max. 1.850 Euro
B2	Dämmung des Dachbodens nach der BEG-Richtlinie	bis zu 10% der nach der BEG-Richtlinie zuschussfähigen Kosten, max. 850 Euro bei 1-2 Familienhäusern bis zu 7% der nach der BEG-Richtlinie zuschussfähigen Kosten, max. 1.200 Euro bei Mehrfamilienhäusern
C	Regenerative Energien	
C1	Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung (auch Stecker-Solargeräte)	150 Euro pro kWp, max. 1.500 Euro Bei Stecker-Solargeräten bis zu 20% der Kosten, maximal 70 Euro pro Modul (max. 2 Module)
	In Kombination mit extensiver Dachbegrünung nach D1	Zusätzlich zur Förderung nach D1 erfolgt eine Zahlung von 250 Euro pauschal
C2	Batteriespeicher zur Ergänzung bestehender und neuer Photovoltaikanlagen	100 Euro pro kWh Speicherkapazität, max. 1.000 Euro
C3	Solarkollektoranlage zur Warmwasseraufbereitung	100 Euro pro m ² bei Flachkollektoren, max. 900 Euro
		150 Euro pro m ² bei Röhrenkollektoren, max. 900 Euro

D	Begrünungsmaßnahmen	
D1	Dachbegrünung <ul style="list-style-type: none"> • Intensiv • Extensiv 	30 Euro pro m ² , max. 1.500 Euro 15 Euro pro m ² , max. 750 Euro
	Zulage für Dachbegrünungsmaßnahmen im intensiven innerstädtischen Überwärmungsbereich	zzgl. 20 Euro pro m ² , max. 1.000 Euro
D2	Statiknachweis für Maßnahmen nach D1	bis zu 30% der zuschussfähigen Kosten, max. 500 Euro
D3	Anpassung der Gebäudestatik	bis zu 30% der zuschussfähigen Kosten, max. 500 Euro

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gegenstand der Förderung sind nur Wohngebäude die im Koblenzer Stadtgebiet liegen.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Koblenz haben und die Eigentümer:innen, Mieter:innen, Eigentümergemeinschaften oder Erbbauberechtigte von Wohngebäuden im Stadtgebiet Koblenz sind.

Sollen Maßnahmen an Gebäuden oder auf Grundstücken Dritter durchgeführt werden, so ist eine Einverständniserklärung der Eigentümer:innen vorzulegen. Zuwendungen nach C und D können auch für Nebengebäude von Wohngebäuden (z.B. Garagen) in Anspruch genommen werden.

Für dasselbe Wohngebäude kann frühestens vier Jahre nach Auszahlung einer zuvor nach dieser Richtlinie erfolgten Förderung eine erneute Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt werden, es sei denn, es findet vorher ein Eigentümerwechsel statt und der neue Antrag wird von dem neuen Eigentümer gestellt.

Jede Maßnahme des Förderprogramms wird pro Objekt bis zum Erreichen der Höchstsumme einmalig gefördert. Eine zeitliche Aufteilung der Maßnahme auf mehrere Abschnitte ist möglich.

Die Antragstellenden erklären sich dazu bereit, nach Abschluss einer geförderten Maßnahme nach **B** und **C** für die Dauer von mindestens drei Jahren der Stadt Koblenz die jährlichen Verbrauchsdaten zur Verfügung zu stellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung der beantragten Maßnahmen.

Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern diese eine Kombination nicht ausschließen.

2.2 Besondere Fördervoraussetzungen und Hinweise

2.2.1 Maßnahmen nach A

Die Maßnahmen nach A1 bis A3 sind keine Voraussetzung für die Förderung der Maßnahmen nach B bis D. Sie werden aber im Sinne einer gründlichen Vorplanung zu energetischen Sanierungsmaßnahmen empfohlen. Dadurch erhält der/die Antragstellende Gewissheit über die Sinnhaftigkeit und Dringlichkeit von energetischen Sanierungsmaßnahmen an seinem/ihrem Wohngebäude und wird bei der Umsetzungs- und Kostenplanung unterstützt.

Mit Inanspruchnahme der Maßnahmen nach A erklärt sich der/die Antragstellende damit einverstanden, an einer anschließenden Evaluierung mitzuwirken. Im Rahmen einer Kurzbefragung wird hierbei ermittelt, ob die Beratungsangebote nach A1 bis A3 eine oder mehrere konkrete Sanierungsmaßnahmen ausgelöst haben.

Maßnahmen nach A1 werden von der Verbraucherzentrale direkt mit der Stadt Koblenz auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung abgerechnet. Die Anmeldung zu den Energiechecks ist ganzjährig möglich und erfolgt direkt bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz.

Maßnahmen nach A2 können nur bei kalter (<5°C Außentemperatur) und trockener Witterung durchgeführt werden. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Für diesen Förderbereich stehen pro Jahr 1.800 Euro zur Verfügung. Der/die Antragstellende erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Thermografie gemachten Wärmebildaufnahmen von der Stadt Koblenz für deren Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

2.2.2 Maßnahmen nach B

Voraussetzung für die Förderung ist, dass vor Antragsbewilligung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Andernfalls ist die Bewilligung unwirksam. Als Beginn der Maßnahme gilt die Auftragserteilung an die Baufirma. Die Maßnahmen sind durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen.

Voraussetzung zur Förderung ist die Einbindung eines Sachverständigen aus der Liste der Sachverständigenliste der DENA unter www.energie-effizienz-experten.de und der Nachweis, dass die Fördervoraussetzungen nach der Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erfüllt worden sind.

Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das Gebäude muss vor Inkrafttreten der EnEV 2002 am 01.02.2002 gestellt worden sein.

Der/die Antragstellende erklärt sich damit einverstanden, dass die Maßnahme nach Durchführung im Effizienzkataster der Stadt Koblenz veröffentlicht wird.

2.2.3 Maßnahmen nach C

Voraussetzung für die Förderung ist, dass vor Antragsbewilligung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Andernfalls ist die Bewilligung unwirksam. Als Beginn der Maßnahme gilt die Auftragserteilung an die Fachfirma. Die Maßnahmen (Montage und Installation) sind durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen.

Bei Stecker-Solargeräten ist der Beginn der Maßnahme der Abschluss eines verbindlichen Kaufvertrages. Bei Stecker-Solargeräten kann die Montage, wenn dies möglich ist, auch ohne Fachfirma ausgeführt werden.

Der/die Antragstellende erklärt sich damit einverstanden, dass die Anlagendaten im Solardachkataster der Stadt Koblenz veröffentlicht werden.

Von einer Förderung explizit ausgeschlossen sind:

- Photovoltaikanlagen (auch einzelne Module), Stromspeicher, thermische Solaranlagen und Solar-Gründächer, die vor der Bewilligung durch die Stadt Koblenz erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden.
- Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Photovoltaikanlagen (auch einzelne Module), gebrauchten Stecker-Solargeräten, gebrauchten Stromspeichern oder gebrauchten solarthermischen Anlagen.
- Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen, die nicht von einem Fachbetrieb errichtet werden. Dies betrifft Montage und Installation.
- Mobile Stromspeicher
- Freiflächenanlagen
- Der Austausch einzelner Photovoltaikmodule.

2.2.4 Maßnahmen nach D

Voraussetzung für die Förderung ist, dass vor Antragsbewilligung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Andernfalls ist die Bewilligung unwirksam. Als Beginn der Maßnahme gilt die Auftragserteilung an die Baufirma. Die Maßnahmen sind durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen. Gefördert wird die freiwillige und erstmalige Herstellung einer Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden und Neubauten sowie deren Nebengebäuden im gesamten Stadtgebiet Koblenz.

Für Dachbegrünungsmaßnahmen an Gebäuden im intensiven innerstädtischen Überwärmungsbereich nach der Klimafunktionskarte der Stadt Koblenz (Spacetec Klimatopkarte, 1994) wird eine erhöhte Förderquote bewilligt. Fallen nur Teile eines Gebäudes in den genannten Bereich, gilt die erhöhte Förderquote für das ganze Gebäude.

Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an bereits existierenden Dachbegrünungen sowie Neubauvorhaben, für die entsprechende planungs- und baurechtliche Verpflichtungen zur Herstellung einer Dachbegrünung gelten (z.B. Festsetzung in Bebauungsplänen; Auflagen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Satzungen oder Sanierungsgebiete) sind **nicht** förderfähig. Von einer Förderung ausgeschlossen sind auch Gebäude, für die in der Vergangenheit eine Befreiung von einer festgesetzten Begrünung erwirkt worden ist - es sei denn, es hat zwischenzeitlich ein Eigentümerwechsel stattgefunden.

Es werden extensive und intensive Gründächer auf Haupt- und Nebengebäuden, deren Dachneigung maximal 30° beträgt, gefördert. Hierbei ist eine flächendeckende Begrünung auf mindestens 50% der Dachfläche herzustellen, mindestens sind jedoch 10 m² flächendeckend zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft und funktionstüchtig zu erhalten. Die Substratsauflage muss bei Bestandsgebäuden mindestens 5 cm, bei Neubauten mindestens 12 cm betragen. Bei Neubauten sind mindestens 20% des Flächenanteils mit insektenfreundlichen heimischen Wildkräutern (Topfballenpflanzung) vorzusehen.

Für Bestandsgebäude, auf denen ein Gründach hergestellt werden soll, ist bei Antragstellung mindestens der Nachweis über die Standsicherheit nach D2 zu erbringen. Dieser muss von einer Person erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz geführten Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit (§ 66, Abs. 6 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist. Bei dem Nachweis sind die maximal mögliche Begrünungsart (extensiv, intensiv) und die damit verbundenen maximalen Zusatzlasten (z.B. Stauwasser, Schnee, Verkehr) sowie die notwendigen Baumaßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Gebäudestatik anzugeben. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den Brandschutz, Feuchtigkeits- und Korrosionsschutz sowie die Windsogsicherung müssen eingehalten werden.

Für Gebäude, die nicht unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach §66 LBauO oder das Freistellungsverfahren fallen, ist zusätzlich eine Prüfung und Bauüberwachung durch einen Prüfsachverständigen für Baustatik erforderlich.

Eine Förderzusage ersetzt keine bauordnungsrechtliche Genehmigung.

Die Eigentümer der Gebäude verpflichten sich, nach Abschluss einer geförderten Begrünungsmaßnahme nach D1, dieser für mindestens 5 Jahre die erforderliche Pflege zukommen zu lassen.

Der/die Antragstellende erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten des Gründaches im Anpassungskataster der Stadt Koblenz dargestellt werden.

3. Antragstellung

Außer für Maßnahmen nach A1 sind alle Förderanträge bei der Stadt Koblenz (Abteilung Klimaschutz) zu stellen.

Die Fördermittel bis auf Maßnahmen nach A1 werden bei der Stadt Koblenz schriftlich beantragt. Das Antragsformular sowie weitere erforderliche Unterlagen können unter klimaschutz@stadt.koblenz.de angefordert bzw. unter www.klimaschutz.koblenz.de „500-Dächer-Programm“ heruntergeladen werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch die Stadt Koblenz.

4. Auszahlungsantrag und Auszahlung

Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides muss die Maßnahme innerhalb einer Frist von längstens 12 Monaten ausgeführt und der Auszahlungsantrag für den Förderbetrag gestellt werden. Für Maßnahmen nach B gilt eine Frist von 24 Monaten. Mit dem Auszahlungsantrag sind die dort geforderten weiteren Anlagen vorzulegen, um die Durchführung der Maßnahme zu dokumentieren. Wurde bis zum Ablauf der vorgenannten Frist der Auszahlungsantrag inkl. der darin geforderten weiteren Anlagen nicht eingereicht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit, es sei denn, die Frist wurde unverschuldet nicht eingehalten. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Auszahlungsantrages und der darin geforderten weiteren Anlagen.

Die Stadt Koblenz behält sich eine örtliche Überprüfung vor.

5. Inkrafttreten

Die geänderte Fassung des 500-Dächer-Programms tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Koblenz am 14.09.2023 in Kraft.